

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN (AGB)

VENUS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Veranstalter

Die VENUS wird von der VENUS Berlin GmbH Internationale Fachmesse, Stieffring 14, D-13627 Berlin auf dem Messegelände Berlin veranstaltet. Sie wird nachfolgend „Venus“ oder „Venus Berlin GmbH“ genannt.

2. Termine

Dauer der Veranstaltung Venus B2C:
26.10. bis 29.10.2023

Dauer der Veranstaltung Venus B2B:
26.10. bis 28.10.2023

Öffnungszeiten der Veranstaltung Venus B2C:

26.10.2023	11–20.00 Uhr
27.10.2023	11–21.30 Uhr
28.10.2023	11–21.30 Uhr
29.10.2023	11–19.00 Uhr

Öffnungszeiten der Veranstaltung Venus B2B:

26.10.2023	11–19.00 Uhr
27.10.2023	11–19.00 Uhr
28.10.2023	11–15.00 Uhr

Aussteller haben bereits eine Stunde vor dem Einlass und eine Stunde nach Messeschluss Zutritt.

Aufbau (s. a. Punkt 8) und Abbauende (s. a. Punkt 14):

Venus B2C:

Aufbau:	24.10.2023 ab 07.00 Uhr durchgehend
Aufbauende:	25.10.2023, 22.00 Uhr
Abbaubeginn:	29.10.2023 ab 19.00 Uhr
Abbauende:	30.10.2023, 24.00 Uhr
Einlass PKW & LKW:	29.10.2023 ab 19.30 Uhr

Venus B2B:

Aufbau:	24.10.2023 ab 07.00 Uhr
Aufbauende:	25.10.2023 22.00 Uhr
Abbaubeginn:	28.10.2023 ab 15.00 Uhr
Abbauende:	28.10.2023, 24.00 Uhr
Einlass PKW & LKW:	28.10.2023 ab 15.00

Die Venus behält sich zumutbare Änderungen der konkreten Zeiten vor und wird diese dem Aussteller zur Kenntnis geben.

3. Anmeldeschluss

Regulärer Anmeldeschluss ist der 15.08.2023.

Nach dem Schlusstermin eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze Berücksichtigung finden.

4. Standmiete, Zahlungsbedingungen

4.1. Standmiete

Als Standmiete je m² Hallenfläche (auf volle m² aufgerundet und in EURO) gelten folgende Standpreise:

Venus B2C:

Messe Area:	225,00 Euro/m ²
Kinky Area:	79,00 Euro/m ²
Shopping Area:	95,00 Euro/m ²

Venus B2B:

Business Area:	245,00 Euro/m ²
----------------	----------------------------

Zuschläge pro m²:

Eckstand: 15 % buchbar ab 8 m², Kopfstand: 25 % buchbar ab 36 m², Blockstand: 35 % buchbar ab 64 m²

Komplettstände haben eine eigene Preiskalkulation. Der Gesamtbetrag zuzüglich aller bekannten Nebenkosten ist zu 50% sofort nach Rechnungserhalt und zu 50% sechzig Tage vor Messebeginn fällig.

Sollten bis 14 Tage nach Rechnungserhalt die ersten 50% nicht auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto eingegangen sein, kann die Venus Berlin GmbH ohne weitere Fristsetzung von dem Vertrag zurücktreten.

Für Buchungen nach dem 15.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 wird ein Aufschlag von 10%, für Buchungen nach dem 15.09.2023 bis Messebeginn wird ein Aufschlag von 20% berechnet.

Alle Preise erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

4.2. Fälligkeit

Die Standmiete laut Zulassungsbestätigung / Standmietenrechnung ist bis zu den angegebenen Terminen auf eines der auf der/die Rechnung(en) angegebenen Konten der Venus Berlin GmbH unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer einzuzahlen. Die Rechnungsstellung sämtlicher nicht vorab kalkulierten Nebenkosten erfolgt spätestens nach Schluss der Veranstaltung. Die Beträge werden mit Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung ist per email möglich. Der Aussteller kommt 5 Werktage nach Rechnungszugang in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4.3. Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen sind nur möglich, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der Venus Berlin GmbH erfolgen, Ausschlussfrist.

5. Anmeldung

5.1. Standanmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Standanmeldeformular“. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Venus an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

Alle vertraglichen Regelungen sind auf der Internetseite www.venus-berlin.com veröffentlicht, nachfolgend nur noch „Internetseite“.

5.2. Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- das Anmeldeformular
- die auf der Internetseite veröffentlichten enthaltenen Regelungen
- die auf der Internetseite verlinkten Regelungen
- diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

*Links der **Technischen Bedingungen der Messe Berlin GmbH** sowie die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MB Capital Services GmbH** zu Ziffer 20 c) ff sowie das **Beschallungskonzept** sind auf der Internetseite veröffentlicht.*

Sie gelten im Verhältnis zwischen der Venus und dem Aussteller und sind vom Aussteller unbedingt zu beachten. Im Falle der Nichtübereinstimmung gehen die Regelungen in den technischen Bedingungen der Messe und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MB Capital Service GmbH zu Ziffer 20c) ff vor, im Übrigen in der Reihenfolge a), b) c).

5.3. Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäftsbedingungen sowie die auf der Internetseite veröffentlichten Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, seine Zulieferer und sämtliche Dritter aus seiner Sphäre den gesamten Vertrag einhalten.

5.4. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Venus verhandelt. Die Gebühr für jeden Mitaussteller beträgt € 500,-. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der Venus als Gesamtschuldner. Alle Standanmelder haben die Anmeldung rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Soweit in diesen Bedingungen „der Aussteller“ genannt ist, sind bei Gemeinschaftsausstellern jeweils alle Gemeinschaftsaussteller gemeint.

6. Vertragsschluss

6.1. Teilnahmebestätigung

Über die Annahme des Angebots entscheidet die Venus Berlin GmbH. Die Annahme erfolgt durch die Erteilung der Rechnung. Diese genügt per email an die in der Standanmeldung angegebene mailadresse. Ein Anspruch auf Annahme des Angebotes besteht nicht.

6.2. Abweichung von der Anmeldung

Nimmt die Venus eine Anmeldung unter Abweichungen an, gilt dies als neues Angebot, an dass die Venus 10 Tage gebunden ist. Die Annahme kann ausdrücklich, aber auch konkludent, zum Beispiel durch Zahlung der Standmiete angenommen werden.

7. Standzuteilung

Die Venus teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Es werden nur Stände ab 6 m² vergeben.

Die Platzzuteilung und die Bemessung der Standgrößen erfolgt durch die Venus nach Gesichtspunkten, die durch das Messthema und die vorhandenen Räumlichkeiten gegeben sind, wobei die besonderen Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten usw. des ihm zugeteilten Standes selbst zu unterrichten. Falls die Venus im Bereich bereits zugeteilter Standflächen irgendwelche Veränderungen vornehmen will (z.B. bauliche Veränderung, Einbau von Installation usw.), wird sie die betroffenen Aussteller rechtzeitig hierüber informieren. Eine Verlegung des Platzes durch die Venus kann aus sachlichen Gründen erfolgen. In diesem Falle wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt.

7.1. Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

7.2. Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der Venus nicht gestattet.

8. Aufbau und Ausstattung

Die Stände können nur während der Aufbauzeiten (vgl. Ziffer 2) aufgebaut werden.

Erscheinungsbild: Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die Venus Berlin GmbH behält sich vor, die Herrichtung passender und zureichend ausgestatteter Stände zu verlangen und bei Nichteinhaltung die Nutzung

der Stände zu untersagen. Die Entscheidung obliegt der Venus nach billigem Ermessen. Die Nutzungsuntersagung für die Dauer unpassender oder unzureichend ausgestatteter Stände berechtigt den Aussteller nicht zu Ansprüchen gegen die Venus.

Auf der Internetseite der Venus gibt es Komplettangebote für den Aufbau eines Messestandes. Die Bestellung kann mit der Standanmeldung erfolgen. Für die werkvertraglichen Leistungen der Venus gelten diese AGBs, insbesondere Ziffer 25. Die Annahme des Vertrages erfolgt mit Rechnungsstellung durch die Venus.

Die Einräumung und Fertigstellung der Stände muss am Tage vor dem Messebeginn, spätestens um 18.00 Uhr, beendet sein. Alles Packmaterial muss bis 18.00 Uhr des gleichen Tages entfernt sein, andernfalls wird es auf Kosten des Ausstellers durch die Venus abtransportiert.

Aussteller, die bis zum Tage des Messebeginns bei Aufbaubeginn nicht den Stand anfangen zu beziehen und bis zum Aufbauende ihren Stand nicht bezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf den Stand. Die Venus kann von ihrem Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 17 Gebrauch machen. Die Venus kann über diesen Platz anderweitig verfügen

Kein Stand darf vor Schluss der Messe geräumt werden, vgl. Abbau Ziffer 14.

Während der Dauer der Messe dürfen rechtmäßig ausgestellte Gegenstände weder verdeckt noch ohne Genehmigung der Venus entfernt werden. Die Aufschnürung der Standflächen erfolgt durch die Messe Berlin. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

Die Aufstellung von 2,50 m hohen Rück- und Trennwänden erfolgt bei Bedarfsanmeldung gegen separate Berechnung, es gilt Ziffer 25. Der Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen. Zu direkt angrenzenden Nachbarständen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes haben. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht.

Maximale Höhe für Standbauten ist die lichte Hallenhöhe abzüglich 1.00 m. Standbauten mit einer Höhe von mehr als 4.00 m sind genehmigungspflichtig. Darüber hinaus muss für alle anderen Standbauten, mobile Stände, Standbauten mit geschlossenen Decken, Sonderaufbauten und -konstruktionen eine Genehmigung erteilt werden.

Allgemein begehbbare Flächen wie Podeste, Leitern, Aufstiege, Treppen und Stege, die unmittelbar an mehr als 0,20m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ist auf Verlangen des Veranstalters ein statischer Nachweis zu erbringen. Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege

müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den aktuellen technischen Bestimmungen und DIN-Normen entsprechen. Der Abstand der Geländeteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12m betragen. Teppichboden oder andere Fußbodenbeläge müssen entsprechend an den Kanten mit rückstandslos entfernbarem Klebeband fixiert werden.

Der Aufbau der Stände bleibt dem Aussteller überlassen. Der Stand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Halle anpassen und die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung berücksichtigen. Die Stände müssen an das Gesamterscheinungsbild und den Gesamtplan der Venus GmbH angepasst sein.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden. Auch das Streichen, Tapezieren oder anderweitiges Bekleben ist nicht gestattet. Bohrungen in den Hallenboden sind untersagt. Beim Transport von schweren Lasten, Aufhubmaterial und Kisten in den Räumlichkeiten, der ausschließlich mit gummibereiften Rollwagen und Hubwagen erfolgen darf, sind Bremspuren durch Gummibetrieb zu vermeiden und ggf. nachträglich zu entfernen. Die Beseitigung von Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Leitungen usw. fällt dem Aussteller zur Last.

Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet. Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten.

Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen. Der Aussteller hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes Sorge zu tragen, da die Hallenbeleuchtung aus ist.

Während der Öffnungszeiten der Messe muss ständig ein Beauftragter des Ausstellers auf dem Ausstellungsstand anwesend sein. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund bestehender Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland es wiederholt zu Kontrollen auf der Veranstaltung durch Polizei, Zoll, Einwanderungsbehörden, etc. kommt. Dadurch soll illegaler Beschäftigung in Deutschland vorgebeugt werden.

Die Ausstellungsgegenstände müssen während dieser Zeit sichtbar ausgestellt sein.

Bis spätestens **8 Wochen vor Messebeginn** muss der Venus eine Zeichnung des Ausstellungsstandes in zweifacher Ausfertigung im Grundriss zugehen. Nur nach schriftlicher Genehmigung der vorgelegten Zeichnungen kann der vorgeschlagene Standaufbau erfolgen.

9. Sicherheit und Brandschutz

Die Aussteller sind verpflichtet, für eine angemessene Ausstattung ihres Standes Sorge zu tragen. Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so stand-sicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Geräte bzw. Vorführungen sind so anzuordnen, dass der Besucherverkehr in den Gängen nicht behindert oder gefährdet wird.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. Aufbau und Herrichtung der Stände unterliegen der schriftlichen Zustimmung der Venus; diese behält sich vor, mangelhafte Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.

Die technischen Richtlinien sind unbedingt zu beachten.

Die Aussteller sind für die Verkehrs-, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie die Einhaltung aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich. Der Aussteller ist zur Einstellung des Betriebs seines Standes verpflichtet, wenn die von ihm eingesetzten Maschinen, Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Weiterhin sind alle eingesetzten technischen und baulichen Objekte sowie Maschinen auf Funktion und Mängel zu prüfen.

Die Hallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, etc. und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen und Lüftungsgeräten. Scheinwerfer und Beleuchtungen müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass die Stoffe nicht entzündet werden können. Dekorative, nicht leuchtfähige Beleuchtungseinrichtungen müssen mindestens den aktuellen DIN-Normen entsprechen. Ortsveränderliche Scheinwerfer und Beleuchtungen müssen gegen Herabfallen eine zweite Sicherung aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Den Ausstellern werden auf Wunsch Firmen benannt, die alle erforderlichen Dienstleistungen zu erfüllen in der Lage sind. (Organisation, Standgestaltung, Presse und Werbung, Personalbeschaffung, Dolmetschertätigkeit usw.).

Vorhänge, Deckenbehänge und Dekorationen (damit sind auch Wandverkleidungen, Raumteiler, Displays, Banner, Fahnen und dergleichen gemeint) müssen bei Szenenflächen bis zu 150 m² aus mindestens schwerentflammenden Stoffen hergestellt sein. Dies muss durch ein am Stand bereitgehaltenes Prüfzeugnis/Herstellernachweise bestätigt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechende Dekoration zu entfernen bzw. auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern der Aussteller nicht umgehend Abhilfe schafft. Bei Szenenflächen über 150 m² müssen genannte Dekorationsmaterialien aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Gleiches gilt für Aufhängevorrichtungen jeder Art. Ausstattungsgegenstände, wie Möbel und Lampen, dürfen aus normalentflammenden Stoffen hergestellt sein. Leichtentflammbare brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien zum Einsatz kommen, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. In den Hallen ist kein offenes Feuer gestattet.

10. Installationen

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Venus. Allerdings gilt für die Ausstellungstage die Regelung der Ziffer 8, nach dem die Halle nicht beleuchtet wird.

Die Herstellung von Telefon-, Strom-, Gas-, Wasser- und sonstigen Anschlüssen für den einzelnen Platz erfolgt durch die Messe Berlin GmbH. Der Antragsteller hat diese bei der Messe Berlin GmbH zu beauftragen und auch gesondert zu bezahlen. Hierzu stellt die Venus einen Link zu dem Ausstellerportal der Venus zur Verfügung. Der Vertrag für diese Leistungen kann vom Aussteller nur mit der Messe Berlin GmbH abgeschlossen werden.

Der Aussteller kann Änderungen seiner elektrischen Installationen innerhalb der Stände nur von einer in Deutschland konzessionierten und zugelassenen Fachfirma ausführen lassen. Er übernimmt die Garantiehaftung dafür, dass durch seine Installationen kein Schaden eintritt. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität entstehen, haftet die Venus nicht.

11. Bewachung, Reinigung, Abfallentsorgung

Bewachung. Die allgemeine Hallenaufsicht, soweit dieses Ausstellungszwecken dient, geschieht durch die Venus 2 Tage vor Eröffnung bis 1 Tag nach Schluss der Messe. Auch bis zum Eintritt der Hallenaufsicht wird den Ausstellern dringend empfohlen, für die Beaufsichtigung ihrer Stände selbst zu sorgen. Der Einsatz von Personen zur Bewachung der Stände während der Nachtzeit ist nur vom Bewachungsdienst der Venus zulässig und muss bei der Venus beantragt werden.

Reinigung. Die Feinreinigung der Gänge erfolgt durch die Venus. Für die Reinigung der Ausstellungsstände hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Falls der Aussteller die Reinigung seines Standes vergeben will, kann er das auf der Internetseite buchen.

Abfall-Entsorgung. Die Abfallentsorgung hat grundsätzlich auf Rechnung des Ausstellers zu erfolgen. Das schließt auch die termingerechte Entfernung von Restmüll nach Auf- und Abbau des Messestandes mit ein. Nach der Veranstaltung verbleibender Müll wird auf Kosten des Ausstellers entsorgt. Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltschonend zu verhalten.

12. Anfahrt, Abfuhr, Räumung

An- und Abfuhr der Ausstellungsgüter sowie Räumung des Standes übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten wird der Einsatz von Spediteuren empfohlen.

Bitte beachten Sie die Parkmöglichkeiten auf dem Messegelände: **Mit Parkschein** gilt folgende Regelung: LKW Parkschein (bis 7,49 t = € 200,00, ab 7,5 t = € 307,00 zzgl. MwSt.) dürfen während der gesamten Auf- und Abbauphase sowie an den Messetagen auf das Gelände fahren. PKW-Parkschein (€ 67,23 zzgl. MwSt.) dürfen nur während der Messetage das Messegelände befahren. **Ohne Parkschein** gilt folgende Regelung: LKW und PKW ohne Parkschein dürfen das Messegelände während der Auf- und Abbauphase nur gegen eine **Kaution von € 200,-** in BAR (beim Pförtner) befahren und müssen innerhalb von zwei Stunden (PKW), drei Stunden (LKW bis 7,5 t) oder 5 Stunden (LKW ab 7,5 t) das



Gelände wieder verlassen.

Während der Messetage dürfen LKW und PKW nur von 7–10 Uhr und von 19–20, bzw. von 22–23 Uhr gegen eine Kautions von € 200,- in BAR auf das Messegelände. Die Kautions wird bei nicht fristgerechtem Verlassen des Geländes vom Pfortner einbehalten.

13. Arbeits- und Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält unentgeltlich für sich und die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Messelaufzeit.

An unentgeltlichen Ausstellerausweisen, gültig für die ganze Dauer der Messe, stehen den Ausstellern für sich und die von ihnen auf der Messe beschäftigten Personen folgende Anzahl an Ausweisen zu: Je angefangene 6 m² Standfläche bekommt er einen Ausstellerausweis kostenlos.

Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise sind gegen Bezahlung in Höhe von € 67,23 zzgl. gesetzl. MwSt. möglich. Diese können zusätzlich im Ausstellerportal eingegeben werden und müssen im Messebüro vor Ort abgeholt und bezahlt werden.

Die Ausstellerfirma, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jegliche missbräuchliche Benutzung durch ihre Angestellten. Ausstellerausweise können nur von der ausstellenden Firma in einer Bestellung von der Venus Berlin GmbH angefordert werden. Die Inhaber von Ausstellerausweisen können bereits eine Stunde vor Öffnung der Messe die Tore passieren, spätestens eine Stunde nach Ausstellungsschließung müssen die Stände des Ausstellers und seinem Personal verlassen sein.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall einer Gemeinschaftsausstellung erhält nur der bevollmächtigte Aussteller die erforderlichen Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

*Ausstellerausweise werden nur ausgestellt, wenn der Aussteller den Personen die **Datenschutzerklärung** zur Kenntnis gebracht hat und die Personen die **Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Videos** gemäß Muster erteilt haben. Beide Dokumente sind auf der Internetseite der Venus verfügbar. Hierfür übernimmt der Aussteller die Garantie.*

14. Standabbau

Mit dem Standabbau darf nicht vor dem letzten Messetag 19.00 Uhr begonnen werden.

Vertragsstrafe: Der Aussteller verpflichtet sich, bei einem vorsätzlichen schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung an die Venus Berlin GmbH zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt für Stände bis 16 m² Größe 500 € und ab 17 m² 1000 €. Sie ist verwirkt, wenn der Aussteller den Abbau des Standes vor dem letzten Messetag 19 Uhr vorsätzlich und schuldhaft beginnt.

Nach Ablauf der Abbauphase ist die Venus Berlin GmbH berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Verwertung, sofern erforderlich Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes wird von der Venus Berlin GmbH außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen. Die Haftung des Ausstellers gegenüber der Venus Berlin GmbH erstreckt sich auf besenreine Übergabe zum genannten Zeitpunkt, gleich, ob er oder Dritte zum Abbau verpflichtet sind.

15. Ausstellungsgüter/Verhalten am Stand

15.1. Entfernung, Austausch

Es können nur nach den gesetzlichen Bestimmungen erlaubte Ausstellungsgüter ausgestellt werden. Diese dürfen nur nach Absprache mit der Venus von Ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Venus erfolgen, und zwar eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten.

Deutsche Gesetze, eingeschlossen Jugendschutzvorschriften und das deutsche Strafgesetzbuch, insbesondere die Vorschriften der §§ 182 bis 184 I StGB sind unbedingt zu beachten.

Damit ist u.a. nicht erlaubt das Verbreiten, Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen oder Liefern, Vorrätig halten, Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen von pornographischen Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. Bei Zuwiderhandlung wird die Kriminalpolizei verständigt und Strafanzeige erstattet. Bei Simulationen sexueller Handlungen muss gewährleistet sein, dass die primären Geschlechtsteile bekleidet sind. Auch außerhalb des Standes ist der Aussteller dafür verantwortlich, dass die für ihn handelnden Personen bekleidet sind, so dass primäre Geschlechtsteile nicht zu sehen sind.

Darstellungen von sexuellen Grenzbereichen, wie NS, Kaviar dürfen nicht zu den Publikumsbereichen hinausgestellt werden. Geschlossene Massagebereiche oder ähnliche Einrichtungen sind nicht erlaubt.

Bei Zuwiderhandlungen und/oder strafbaren Handlungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen und dem Aussteller, sowie seinen Mitarbeiter*innen Hausverbot zu erteilen. Die Standpreise und alle bestellten Zusatzleistungen sind auch in diesem Fall in voller Höhe zu zahlen. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, den zur Abwehr strafbarer Handlungen erforderlichen Verwaltungs- und sonstigen Rechtsberatungsaufwand zu zahlen in Höhe von 100% der vereinbarten Standmiete, mindestens aber 1000 € zzgl. jeweils gesetzlicher Umsatzsteuer als pauschalierten Schadensersatz.

15.2. Ausschluss

Die Venus kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als verboten, belästigend oder gefährdend erweisen oder erweisen könnten oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Der Venus beurteilt diese Frage nach eigenem billigem Ermessen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die Venus die Ausstellungsgüter ohne gerichtliche Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

15.3. Direktverkauf

Die Annahme von Bestellungen von Wiederverkäufern unterliegt keinerlei Beschränkungen oder Abgaben. Direktverkauf und Auslieferung auf der Messe sind ebenfalls gestattet

15.4. Programm

Will ein Aussteller an seinem Stand Programm, z.B. spezielle Shows, Bild- oder/und Ton darbieten, so bedarf dies der vorherigen Vereinbarung mit der Venus. Sämtliche Vorführungen von Bild- und Tondarbietungen sowie von Liveveranstaltungen unterliegen der Genehmigung der Venus. Der Antrag auf Genehmigung hat eine konkrete Beschreibung des geplanten Programms zu enthalten. Sollte es sich um ein kostenpflichtiges Programm handeln, sind die veranschlagten Preise, die gegenüber den Besuchern erhoben werden sollen, anzugeben. Ein Anspruch auf Genehmigung des Programms nach Zustandekommen des Ausstellervertrages besteht nicht. Die Versagung der Genehmigung stellt keinen Rücktrittsgrund bzgl. des Ausstellervertrages dar und begründet keine weiteren Ansprüche des Ausstellers.

Bei sämtlichen Darbietungen auf einem Stand muss gewährleistet sein, dass die Art der Darbietung nicht dem Sinn der Messe in Bezug auf eine positive Öffentlichkeitswirkung widerspricht. Bei sämtlichen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass das Publikum auf den Standflächen untergebracht werden kann, um eine Beeinträchtigung anderer Aussteller zu vermeiden.

Das Beschallungskonzept der Venus ist unbedingt einzuhalten. Die Lautstärke für Vorführungen während der Messe muss so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller durch die Vorführungen nicht gestört werden. Auf keinen Fall darf sie 75 db (A) an der Standgrenze überschreiten. Die Lautsprecher sind während der Vorführungen so auszurichten, dass die Vorderseite der Lautsprecher auf das Zentrum der eigenen Standfläche gerichtet ist und nicht in Richtung des unmittelbar benachbarten Standes.

Diese Shows dürfen nur zu von der Venus bestimmten Zeiten abgehalten werden, um eine sinnvolle Koordination mit den Shows anderer Aussteller zu ermöglichen.

Bei nicht ausreichender Standgröße hat der Aussteller das Recht, nach vorheriger Absprache diese Vorführungen auf der Showbühne zu platzieren. Die Zulassung behält sich die Venus ausdrücklich vor. Ansprüche auf bestimmte zeitliche Platzierungen hat der Aussteller nicht. Die Anmeldung der Shows und Darbietungen hat spätestens 4 Wochen vor Messebeginn vorzuliegen. Für die Beurteilung ist es zwingend erforderlich, dass eine geeignete Dokumentation über Form und Inhalt vorgelegt wird. Dies kann in

Form einer Demoversion oder durch geeignetes Bildmaterial mit beiliegender Regieanweisung erfolgen.

Sämtliche Materialien, die zur Promotion verwendet werden sollen, müssen spätestens 2 Wochen vor Messebeginn beim der Venus vorliegen. Andererseits kann für eine Verwendung nicht mehr garantiert werden.

15.5. Pressekonferenzen

Pressekonferenzen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind nur möglich, wenn die Veranstaltung bei der Venus angemeldet und von der Venus schriftlich genehmigt wurde. Die durch Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten (z. B. Ordnerpersonal etc.) trägt der Aussteller. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten unterliegen sowohl den Bestimmungen der Messe Berlin GmbH als auch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

15.6. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Venus erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller gewahrt werden. Sie behält sich vor, im Verletzungsfall tätig zu werden und die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern. Eine Verpflichtung der Venus, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an eigenen Ausstellungsgütern hat der Aussteller für sich selbst sicherzustellen. Über die dafür in Deutschland geltenden Gesetze (insbesondere das Designgesetz) sollte sich der Aussteller auf eigene Kosten rechtlich beraten lassen.

Der Aussteller sichert mit Ausstellung der Produkte zu, dass er berechtigt ist, das jeweilige Design auszustellen, zu verkaufen und Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen dafür zuzulassen. Haftungsansprüche gegen die Venus können in keinem Fall geltend gemacht werden.

15.7. Standpersonal

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den Öffnungszeiten gemäß Ziffer 2 ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

16. Haftung, Versicherung

Die verschuldensunabhängige Haftung der Venus Berlin GmbH für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafte Haftung) ist ausgeschlossen. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Venus Berlin GmbH unbeschränkt. Im Übrigen ist die Haftung der Venus Berlin GmbH für Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit der Venus Berlin GmbH oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen.

Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 gilt nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Aussteller haftet nach allgemeinen Regeln. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen. Sämtliche Ansprüche

des Ausstellers verjähren, wenn sie nicht binnen vier Wochen bei der Venus angemeldet werden. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Ausstellers wird auf ein Jahr nach Anmeldung der Ansprüche verkürzt.

17. Rücktritt vom Vertrag

17.1. Rücktritt des Ausstellers

Tritt ein Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurück oder nimmt an der Veranstaltung nicht teil, so gilt folgende Regelung:

- a) Kann die Venus den Stand nicht neu vermieten, sind Standmiete und sämtliche weiteren vereinbarten Kosten des Vertrages vom Aussteller zu 100% zu tragen.
- b) Auch bei Neuvermietung des Standes steht der Venus gegenüber dem ursprünglichen Aussteller folgender Anspruch zu: **Bei Absage ab 4-0 Wochen vor Messebeginn 100 %, bei Absage ab 8-4 Wochen vor Messebeginn 75 %, ansonsten 50 % der Mietpreissumme.** Auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten sind der Venus zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Rücktritt oder die Nichtteilnahme des Ausstellers auf höherer Gewalt beruht.

17.2. Rücktritt der Venus Berlin GmbH

Die Venus ist befugt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) nach billigem Ermessen der Venus die Voraussetzungen für die Annahme der Standanmeldung ganz oder teilweise bereits bei Standanmeldung nicht gegeben waren oder später wegfallen sind, oder
- b) andere als mit der Messe zu vereinbarenden Gegenstände, ausgestellt werden, insbesondere Pornographie unter Verstoß gegen §§ 182 bis 184 I StGB oder
- c) der Aussteller sich für die Messe, die Ausstellungsbesucher oder eine positive Medienberichterstattung als gefährdend, belästigend oder ungeeignet erweist oder
- d) die vollständige Zahlung gemäß dem Vertrag nicht bis spätestens zu dem in der/die Rechnung(en) festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer weiteren Zahlungsfrist von drei Werktagen zahlt oder
- e) Nichtbelegung des Standes: Wenn der Stand nicht rechtzeitig, d. h. im Rahmen der Fristen nach Ziffer 8 vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt wird oder ist oder
- f) Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers eingetreten ist oder ein Antrag auf Insolvenz gestellt wurde oder Strafverfahren über oder die Verurteilung wegen Vorschriften der §§ 182 bis 184 I StGB erfolgt ist. Der Aussteller hat die Venus Berlin GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

Soweit es billigem Ermessen der Venus entspricht, kann die Venus dem Aussteller eine angemessene Frist setzen, einend

vertragswidrigen Zustand zu beseitigen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung des Standes und der Ausstellungsgüter durch die Venus auf Kosten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Die Standmiete und alle bestellten Zusatzleistungen sind in dem Fall der vorgenannten Rücktrittsgründe in 17.2. in voller Höhe zu zahlen. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, den zur Abwehr strafbarer Handlungen erforderlichen Verwaltungs- und sonstigen Rechtsberatungsaufwand zu zahlen in Höhe von 100% der vereinbarten Standmiete, mindestens aber 1000 € zzgl. jeweils gesetzlicher Umsatzsteuer als pauschalierten Schadenersatz.

18. Ausfall der Messe-Veranstaltung

18.1. Ausfall der Veranstaltung

Kann die Venus Berlin GmbH aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten haben die Veranstaltung nicht abhalten, so ist sie vom Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

Ein Rücktrittsgrund der Venus besteht auch, wenn mit wirtschaftlich unzureichender Besucherzahl zu rechnen ist oder Behörden teilweise oder ganz die Durchführung untersagen oder eine erforderliche Genehmigung nicht im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu erlangen ist. Die Frage der wirtschaftlichen Bedingungen bestimmt die Venus nach billigem Ermessen.

Gegenseitige Ansprüche wegen eines Rücktritts nach Ziffer 18 sind ausgeschlossen mit nachfolgender Ausnahme.

Die Venus Berlin GmbH kann vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller verwertbar ist.

18.2. Nachholen der Veranstaltung

Sollte die Venus Berlin GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller ist an den ursprünglichen Vertrag weiterhin gebunden, jedoch berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung von dem Vertrag zu dem veränderten Zeitpunkt zurückzutreten.

Bei Ausübung dieses Rücktrittsgrundes entfällt der Anspruch der Venus auf Zahlung der Standmiete.

Die Venus Berlin GmbH kann vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller verwertbar ist oder die Verschiebung weniger als sieben Werktagen beträgt.

18.3. Begonnene Veranstaltung

Die Venus Berlin GmbH darf aufgrund eines in Ziffer 18 genannten Umstandes eine begonnene Veranstaltung verkürzen und die Messe beenden. Gegenseitige Ansprüche wegen einer Verkürzung sind ausgeschlossen mit nachfolgender Ausnahme. Der Aussteller hat Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Standmiete.

19. Fotografieren, Filmen und Zeichnen

Die Venus Berlin GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anzufertigen oder anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der Venus Berlin GmbH direkt anfertigen.

Jeder Aussteller ist verpflichtet spätestens 24 Stunden vor Beginn der Messe die Muster-Zustimmungsvereinbarung zur Speicherung und Veröffentlichung von Fotos und Videos von allen Personen im Original vorzulegen, die im Auftrag des Ausstellers für ihn tätig sind. Jeder Aussteller erklärt mit seiner Standanmeldung sein eigenes Einverständnis. **Die Muster-Zustimmungsvereinbarung ist auf der Internetseite zu finden.**

Im Rahmen der Veranstaltung werden durch die VENUS Berlin GmbH und mit ihrer Zustimmung von Presse und Fernsehen Fotografien, Film-, Video und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messteilnehmern und -ständen und Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung der VENUS Berlin GmbH verwendet.

Pressevertreter werden auf der Messe durch die Venus Berlin GmbH akkreditiert.

Sämtliche, von der Presse angefertigten Berichte, Fotos, Ton- und Filmdokumente sind nach Veröffentlichung der Venus Berlin GmbH vorzulegen. Mit der Akkreditierung erklärt sich der Akkreditierte mit der gewerblichen Verwendung des Materials durch die Venus einverstanden. Ansprüche im Zusammenhang mit der Urheberschaft des hergestellten Foto-, Ton- und Bildmaterials erlöschen mit der Akkreditierung, davon unberührt bleibt die Urheberschaft bei dem Urheber.

Fotografieren, Filmen und Zeichnen für gewerbliche Zwecke ist nur mit Genehmigung der Venus gestattet.

Außer den von der Venus zugelassenen und mit entsprechendem Ausweis versehenen Fotografen können nur Hausfotografen der Ausstellerfirma die Genehmigung für Aufnahmen erhalten. Entsprechende Anträge - auch für Arbeiten zur Nachtzeit - sind bis spätestens eine Woche vor Ausstellungsbeginn an die Venus zu richten. Das Betreten der Nachbarstände ist den Fotografen nur im Einvernehmen mit den Standinhabern gestattet.

Ein Anspruch auf Akkreditierung oder Genehmigung besteht nicht.

20. Werbung

20.1. Werbefläche Ausstellungsstand

Die Verteilung von Werbematerial am Stand ist nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm ausgestellten Erzeugnisse gestattet. Die Durchführung von Werbung für andere Firmen ist nicht erlaubt; insbesondere ist auch jede Werbung für

Abnehmer des Herstellers untersagt. Das Anbringen und Verteilen von Werbetrucksachen oder Mustern außerhalb des gemieteten Standes sowie das Beschriften von Hallenwänden ist unzulässig. Dies gilt sinngemäß auch für das Verteilen von werblich bedruckten Getränkebechern oder -dosen, gasgefüllten Luftballons oder ähnlichem. Firmenwerbung innerhalb des Geländes (ausgenommen am Stand selbst) und in unmittelbarer Nachbarschaft desselben ist nicht gestattet.

Widerrechtlich angebrachte Werbung wird von der Venus entfernt, die Kosten dafür hat der Aussteller zu tragen. Aussteller haften auch für Zuwiderhandlung ihrer Mitaussteller oder am Stand zusätzlich vertretener Firmen. Die Venus hat auch das Recht, Ankündigungen, deren Inhalt nach ihrer Auffassung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen sowie unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden bzw. zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der verursachende Aussteller. Die Entscheidung der Venus ist endgültig.

Die Außenbeschriftung des Ausstellungsstandes darf nur aus dem Firmennamen, der Firmenmarke bzw. dem Firmenemblem des Herstellers bestehen. Innerhalb einer festgesetzten Bannmeile dem Einzugsgebiet der Messe Berlin auf deren eigenen Gelände ist jede Werbung, auch für Dritte, unzulässig. Im Standbereich ist die Durchführung von Händlerpräsentationen.

Politische Werbung ist in jedem Fall unzulässig.

Der Aussteller verpflichtet sich im Rahmen der Messe „VENUS“, insbesondere innerhalb seines gemieteten Standes oder sonstigen Messeauftritts, vergleichende Werbung, d.h. Werbung unter Bezugnahme oder Erwähnung von Produkten oder Dienstleistungen von Mitbewerbern, in jeder Form, d.h. sowohl schriftlich als auch mündlich, zu unterlassen, und zwar unabhängig davon, ob die vergleichende Werbung im Sinne von § 6 UWG zulässig wäre.

20.2. Werbeverpflichtung und Vertragsstrafe

Der Aussteller verpflichtet sich auf seiner Internetseite sowie auf seinen Social Media Plattformen, seine Teilnahme an der Messe bekannt zu geben. Dies muss 14 Tage nach Buchung bis zum Ende der Messe erfolgen.

Der Werbebanner und/oder die tags müssen gut sichtbar auf der Internetseite eingebaut werden.

Vertragsstrafe

Der Aussteller verpflichtet sich, bei einem vorsätzlichen schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht aus 12.b eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung an die Venus Berlin GmbH zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt pro Tag 1000 €, maximal 4000 €. Sie ist für jeden Tag verwirkt, an dem der Aussteller seine Teilnahme an der Messe nicht wenigstens auf einem seiner Social Media Plattformen oder seiner Internetseite bekannt gibt unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs.



20.3. Miete von Werbeflächen außerhalb des Standes

Der Aussteller hat die Möglichkeit Werbeflächen zu mieten, die von der Venus Berlin GmbH in Kooperation mit MB Capital Service GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die Mietpreise richten sich nach der jeweiligen Art und Größe der Werbefläche. Die Preise sind der Preisliste für Werbemöglichkeiten und Sponsoring der Venus Berlin GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. *Sie sind auf der Internetseite veröffentlicht. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen für Werbeflächen der MB Capital Services GmbH, die auf der Internetseite verlinkt und auf deren Internetseite veröffentlicht sind. Mit der Herstellung wird erst begonnen nach Rechnungslegung und nach Eingang des gesamten Betrages auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der Venus.*

20.4. Stornierung / Rücktritt

Im Falle einer Stornierung der Buchung oder von Teilen der Buchung gemäß vorstehend c) werden der jeweilige volle Mietpreis sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Produktions- und Installationskosten sofort fällig

Die Venus kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller an der Venus Messe - gleich aus welchem Grund - nicht als Aussteller teilnimmt. Der Aussteller bleibt in diesem Fall dennoch zur Zahlung der vollen Mietpreise und der erfolgten Produktions- und Installationsleistungen verpflichtet.

20.5. Zahlungsfähigkeit

Die Zusatzleistungen sind auf eines der auf der/die Rechnung(en) angegebenen Konten zu zahlen.

Rechnungsstellung sämtlicher nicht vorab kalkulierten Nebenkosten erfolgt spätestens nach Schluss der Veranstaltung. Die Beträge werden mit Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung ist per email möglich. Der Aussteller kommt 5 Werktagen nach Rechnungszugang in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

20.6. Druckdaten

Die Druckvorlagen, gemäß dem technischen Datenblatt, müssen bis spätestens zum auf dem Sponsoring Info Blatt ausgewiesenen Zeitpunkt eingereicht sein. Liefert der Aussteller das erforderliche Bildmaterial nicht bis zu diesem Zeitpunkt den Vorgaben entsprechend, können die termingerechte Produktion und Installation nicht gewährleistet werden. Der Aussteller dennoch zur Zahlung der vollen Mietpreise und der entstandenen Nebenkosten verpflichtet.

20.7. Referenz

Der Aussteller erklärt sich mit der Annahme des Angebots damit einverstanden, dass die MB Capital Services GmbH und die Messe Berlin GmbH Abbildungen der gebuchten Werbeflächen/ Werbemöglichkeiten für Informations-, Akquisitions-, Werbe- und PR-Zwecke in sämtlichen Medien einschließlich Internet zeitlich und räumlich unbegrenzt nutzen dürfen. Der Aussteller versichert durch die Übergabe der Druckvorlagen, dass insoweit auch

keine Rechte Dritter verletzt werden, und stellt die Venus, die MB Capital Services GmbH und die Messe Berlin GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei. Sind Aussteller und Aussteller nicht identisch, erklärt der Aussteller mit der Annahme des Angebots, dass die entsprechenden vorgenannten Einverständniserklärungen/ Versicherungen des Kunden vorliegen, und stellt die Venus, MB Capital Services GmbH und die Messe Berlin GmbH von allen Ansprüchen Dritter einschließlich des Ausstellers frei.

21. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen für seinen Stand hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen.

Er hält auf seine Kosten die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ein, auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“. Die Venus übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von ihr zur Kenntnis gebrachten Regelungen vollständig sind. Jeder Aussteller hat sich selbst auf eigene Verantwortung zu informieren und dies für die Dauer der Veranstaltung.

Für die öffentliche Darbietung/Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik mittels Schallplatten, Bildplatten, Kassetten, Tonbänder, Videobänder oder sonstiger Ton bzw. Bildtonträger sowie für Musikdarbietungen bedarf es der Genehmigung der GEMA, und/oder der GÜFA, für deren Einholung und Kostenlast der Aussteller verantwortlich ist.

Der Aussteller verpflichtet sich damit auch zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Feuerschutz (vgl. Ziffer 8 und 9), Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

22. Ordnungsbestimmungen

22.1. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Venus Berlin GmbH sowie der Messe Berlin. Den Anordnungen der bei ihrem Beschäftigten, insbesondere der Messeleitung, ist Folge zu leisten.

22.2. Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung oder einen Parkschein im Innengelände verfügen, keine Einfahrtberechtigung in das Innengelände.

22.3. Verlassen des Geländes

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonen die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

22.4. Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toiletten - Räumen ist verboten. Auf dem gesamten Messegelände herrscht Rauchverbot.

22.5. Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Er hat hierbei auch die Umweltrichtlinien der Messe Berlin zu beachten.

23. Gastronomische Versorgung

Die entgeltliche gastronomische Versorgung darf nur durch die Capital Catering GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin erfolgen

24. Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung aller Forderungen aus Vertrag oder anderen Rechtsgründen gegen den Aussteller sind sich die Parteien einig, dass die Venus ein Vermieterpfandrecht hat und ausüben kann. Sie darf dazu die Ausstellungsgüter (Pfandgut) in Besitz nehmen, sowie das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen, § 373 Absatz 5 HGB findet Anwendung. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die Venus Berlin GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

25. Messebau-Komplettangebote (falls bestellt)

a) Angebot, Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Die Darstellungen und Preise auf der Internetseite und in der Standanmeldung sind freibleibend und werden erst mit Rechnungslegung von der Venus angenommen.
2. Werden Angebote nach den Angaben des Ausstellers und nicht nach den Standartmodellen ausgearbeitet, übernimmt die Venus keiner Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
3. Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum der Venus und zwar auch dann, wenn sie dem Aussteller übergeben worden sind.

b) Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die vom Aussteller zu vertreten sind, so ist die Venus berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen.

c) Bei Vertragsschluss nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Ausstellers ausgeführt werden, oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Ausstellers, werden dem Aussteller zusätzlich nach billigem Ermessen in Rechnung gestellt.

d) Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Aussteller auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten

e) Lieferzeit und Montage

1. Die Leistung wird mit Beginn der Messe abgeschlossen.
2. Mit vom Aussteller nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung oder einer etwaigen verspäteten Zahlung verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs-/Liefertermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt für von der Venus nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen und Materialien des Ausstellers.
3. Treten bei der Venus oder deren Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Liefer-/Fertigstellungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Venus hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrages von der Venus beauftragt worden sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

f) Teile des Ausstellers, die bei der Herstellung oder Montage verwandt werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin in dem Messegelände angeliefert werden.

Jede Gefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Aussteller über, wenn der Messestand dem Aussteller zur Verfügung gestellt wird, auch wenn dies vorzeitig geschieht.

g) Abnahme/Übergabe

Die Abnahme erfolgt konkludent durch Besitzübergabe. Der Aussteller verpflichtet sich, am Tag des Messebeginns selbst oder durch einen Beauftragten den Stand zu übernehmen. Personen, die zur Standübernahme erscheinen, gelten im Verhältnis zur Venus als bevollmächtigt. Angemessen ist eine Übergabe am Tag vor Messebeginn.

h) Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nach Übergabe nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Funktion des Messestandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zur Minderung des Werklohns.

i) Gewährleistung

Der Aussteller kann grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen der Venus. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Aussteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind. Die Herstellung und Ge-



währleistung erstreckt sich nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials. Der Aussteller ist verpflichtet, Mängel unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Mängelrüge nicht unverzüglich oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Aussteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

j) Mangel- und Schadensersatzansprüche aus für im Namen des Ausstellers erfolgte Besorgungen von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben sind ausgeschlossen, es sei denn die Venus hat ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe verletzt.

k) Die Venus haftet nicht für das Gut des Ausstellers, es sei denn, dass Verwahrung ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist und ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

l) Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug oder Pflichtverletzung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Werden vom Aussteller Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt der Aussteller die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Venus ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Aussteller zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Aussteller verpflichtet sich, die Venus von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

Der Werklohn ist mit Vertragsabschluss zu zahlen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, grundsätzlich mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Abzüge irgend-

welcher Art sind ausgeschlossen, Lieferung und Leistungsvergabe an den Subunternehmer durch die Venus erfolgen erst nach Rechnungslegung und nach Eingang des gesamten Betrages auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der Venus.

Soweit keine Sonderregelungen in Ziffer 25 getroffen sind, gelten die gesamten AGBs auch für die Leistungen der Venus nach Ziffer 25.

26. Schlussbestimmungen

a) Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogene Daten, gleich ob sie vom Aussteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Die **Datenschutzerklärung** ist auf der Webseite venus-berlin.com als PDF veröffentlicht.

b) Die Abtretung von Forderungen gegen die Venus Berlin GmbH ist ausgeschlossen.

c) Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

d) Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Venus Berlin GmbH schriftlich bestätigt wurden.

e) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin und es ist die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, soweit der Aussteller Vollkaufmann ist.

f) Der Aussteller erklärt ausdrücklich, dass er diese Bedingungen, sowie die weiteren auf der Internetseite der Venus verlinkten Regelungen zur Kenntnis genommen hat, und erkennt sie durch seine Unterschrift unter der Standanmeldung an.

g) Sollten einzelne Punkte dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrags davon nicht berührt. Die ungültige oder ungültig gewordene Regelung wird durch diejenige Regelung des HGB oder BGB ersetzt, die der Intention der ungültigen oder ungültig gewordenen Regelung am nächsten kommt.

h) Soweit neben der deutschen Fassung auch die englische Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht ist, gelten bei Abweichungen oder Auslegungsfragen ausschließlich die deutschen Versionen.

